

Beilage zur Laibacher Zeitung.

Nro. 69. 1800.

Bekanntmachung.

Von der k. k. Klassensteuer Hofkommission im Herzogthum Krain wird dem Publikum aus einem eingelangten hohen Hofkanzleydekret von 11. August bekannt gemacht, wienach Seine Majestät gnädigst zu entschließen befunden haben, daß die Ndr. Dest. ständischen Lotto-Obligazionen, so wie die Banko-Obligazionen zu behandeln, folglich die Besitzer der erstern gleichfalls von der Entrichtung der Klassen-Steuer zu entheben seyen.

Laibach, am 22. August 1800.

Nachricht.

Der Pfarrer und Dechant zu Kronau Herr Christian Gottlieb Kruschitz hat aus eigenem Antrieß zum Wohl der Erziehung ein Kapital von 1000 fl. a 5 pro Cento zu Errichtung einer Trivialschule zu Kronau beizutragen und zu widmen sich erkläret, und es wurde diese dem Hrn. Stifter zum Ruhm gereichende Erklärung mit dem Beysatz durch allerhöchste Hofverordnung vom 9ten Empfang 17. d. M. gutgeheißten, daß die Errichtung der Trivialschule zu Kronau bewilliget, und zu Ergänzung des Gehalts des Lehrers ein jährlicher Beitrag aus dem Normalschul-Fonde mit 70 fl. ausgewiesen werde.

Welches man daher zur allgemeinen Wissenschaft anmit bekannt macht. Laibach, am 20. August 1800.

Kurze

Wegen von einem Bau vorläufig einzureichenden Bauplänen, und wegen Abschaffung des sogenannten Stadt Spatii.

Auf allerhöchsten Orts gemachte Vorstellung daß in verschiedenen Städten, und Märkten von Altersher beobachtet werde, daß die Bauführenden Partheyen bei denen Retrospectis der Häuser ein Stadt Spatium von 1, 2, oder 3 Schuhen den angränzenden Nach-

barn unter dem Titel des Stadt Spatii frey zu belassen verhalten werden, haben Ihre Majestät mit allerhöchster Hofentschließung vom 27. Jänner 1770. allergnädigst zu verordnen befunden, daß da eben diese Beobachtung sowohl den Bau der Häuser hindern, als auch viele Uneinigkeit, und den Häusern selbst viele nachtheilige Früchte verursache, die allerhöchste Willensmeinung dahin gehe, daß alle auf was immer für Gebräuche, Privilegien, oder Statuta sich gründen mögende Stadt Spacia für die Zukunft bey neuen Gebäuden gänzlich aufgehoben, und die Komunmauern, gleichwie zu Wien beobachtet wird, hergestellt werden sollen; wenn es aber um eine Hauptreparazion bei solchen Häusern, die dazwischen wirklich noch das landesgebräuchliche Stadt Spacium haben, zu thun sey, so sollen die Baumeister dahin angewiesen werden, daß sothaner Unschicklichkeit abgeholfen, wegen billiger Entschädigung der andurch einen Theil an den Grund verlierenden Grundinhaber, gut nachbarliches Verständnis getroffen, und allerdings die in der Folge zu beiderseitigen Vortheil dienende Komunmauern hergestellt werden; dahingegen soll in dem Fall, wo der Nachbar den Baulustigen lediglich boshaite Einfreyungen machen werde, und wo es ohnedieß öfter nur auf den Eigensinn des Inhabers ankommt, mandative fůrgegangen werden.

Durch eine anderweite Allerhöchste Entschließung vom 9. März 1787. welches von dem ehemaligen k. k. In. Oest. Gubernium mit Errende dd. Graz den 2ten besagten Monats allgemein kundgemacht wurde, haben Se. k. k. Maj. zu befehlen geruhet, daß jeder, der einen neuen Bau zu fůhren gedenket, den genauen, und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Orte des Baues bestehende Behörde, wozu hier in Laibach die von allen Behörden zusammengesetzte Bau- und Feuerlösch Polizei Kommission bestimmt ist, vorlege, welche sodann demselben nicht nur allein von Seite der ein tretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestättigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Baukonsenses die Nachbarn und Anreiner zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen diese in gütlichen Wegen aus einander zu setzen, sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirkt werden könnte, der Bericht der Landesstelle vorzulegen ist, um den Entschied zu gewärtigen, ob die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg anzuweisen sind.

Damit nun Niemand sich mit der diesfälligen Unwissenheit ent-

rwürdigen möge, so werden obbemeldete zwey höchsten Verordnungen zur allgemeinen Wissenschaft neuerdings hiemit bekannt gemacht.

Laibach, den 20. August 1800.

Verordnung.

Aus Gelegenheit der von dem königl. böhmischen Appellationsgerichte gebethenen Belehrung, wie sich in einigen Fällen der Beweisführung der Zeugen zum ewigen Gedächtnisse zu benehmen sey? haben seine k. k. Majestät zu Behebung der Anstände, so bey der Verordnung vom 31. Oktober 1785. in der Gesesammlung Nro. 489. Tit. pp. gerechet worden sind, welche den Partheien nach vollendeten Verhör zum ewigen Gedächtnisse frey läßt, sogleich derselben Eröffnung anzusehen, anzuordnen befunden, daß die nur auf die Fälle des vollendeten Zeugenverhöres sich erstreckende Verordnung auf jene Zeugenverhöre nicht anwendbar sey, worüber dem Gegentheile noch das Recht der Fragstücke bevorstehet, maßen solche eben deswegen nicht als vollendet zu achten sind; weshalb auch derley nur über Weisartikel ohne gegentheilige Fragstücke vorgenommene Zeugenverhöre zum ewigen Gedächtnisse so lange nicht zu eröffnen, sondern verschlossen bey Gerichte aufzubewahren sind, bis das Recht der gegentheiligen Fragstücke erloschen ist. Wo übrigens sich in solchem Falle von selbst verstehe, daß insofern hierüber auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen erkannt würde, die bereits über die Weisartikel zum ewigen Gedächtnisse abgehörten Zeugen über dieselben nicht nochmals, sondern lediglich über die von dem Gegentheile in der gesesmäßigen Frist einzulegenden Fragstücke unter ihrem vorhin abgelegtem Eide zu vernehmen, und in Abfassung der Form des Urtheils hierauf Rücksicht zu nehmen sey.

Welch höchste Entschliesung demnach aus eingelangten Hofdekret der k. k. böhmisch-öster. Hofkanzley ddto 25. Juli lezthin et prs. 4. August 1800. zur Nachachtung und genauesten Benehmen hiermit intimiret wird. Klagenfurt den 5. August 1800.

E r i n n e r u n g.

Von der k. k. Klassensteuer Hofkommission im Herzogthum Krain werden alle Stadtgerichte, Orts und Grundobrigkeiten, dann einzelne Patenten an den bis 15. künftigen Herbstmonats eintre-

tenden letzten Klassensteuer Zahlungs-Termine, an welchem unter der patentmäßig vorgeesehenen Strafe die ganze fatirte, oder klassifizierte und adjustirte Schuldigkeit zur unausbleiblichen Abfuhr gelangen muß, hiemit nachdrücklich erinnert.

Daß in Ansehung der zwei ersten Raten die Strenge des höchsten Patents mit einer nachsichtigeren Deutung gemässigt, und gegen die Saumseligen mit Anforderung der doppelten Schuldigkeit nicht verfahren worden ist, geschah lediglich nur den empfehlungswürdigen Eifer, womit die meisten Obrigkeiten und Insassen des Landes schon in den ersten zwei Raten auch für die dritte genug gethan, und, indem durch ihre rühmliche Zuthat mit Ende des Heumonats mehr als zwey Drittel der vorgeschriebenen Schuldigkeit eingeflossen sind, die einzelnen Rückstände bedeckt haben, durch Ergreifung der vorgeschriebenen Zwangsmittel wider die wenigen Restanzarien, nicht allgemein zweifelhaft machen, indem es dem Lande Krain zu desto grössern Ehre, so wie selbst der Hofkommission zur desto mehrern Befriedigung gereichen mußte, je weniger Sie des Gebrauchs der allerhöchsten Strafgesetze bedurfte, sobald getreue Vassallen zur Erfüllung der Absichten ihres gnädigsten Monarchens ohne dieselben, und nur durch Ehr- und Pflichtgefühl geleitet werden konnten.

In diesem Zutrauen wünschet die Klassensteuer Hofkommission durch den Ausschlag, welchen das Steuerkassa Journal bis 15. des künftigen Monats liefern wird, bestärket zu werden; denn, wenn über den gedachten Termin noch irgend ein Einkommen unfatirt, oder ein Patent mit einem Rückstande befangen betreten werden sollte, würde auch die geringste Abweichung von der Vorschrift des Patents ferner nicht mehr statt haben können, weil dann eine Schonung des Saumseligen ihm vielmehr zur Bestärkung in seiner sträflichen Zögerung, und zur Wohlthat dienen, dem Gutgesinnten hingegen zur künftigen Abspannung in seiner patriotischen Bereitwilligkeit Anlaß geben würde.

Lai bach den 15. August 1800.

K u r r e n d e .

Seine k. k. Majestät haben durch Hofdekret vom ersten August, l. A. zu befehlen geruhet, daß zur mehrern Bequemlichkeit des Publikums bey dem Gebrauche der zum täglichen Verkehre notwendigen kleinen Münze, die einfachen Kreuzerstücke in einem mit

den kupfernen Groschen, und Doppelgroschen verhältnißmäßigen, und dünnern Form nach der unten abgedruckten Zeichnung ausgeprägt, und in Umlauf gesetzt werden sollen.

Diese Münze ist daher von nun an sowohl in dem gemeinen Handel und Wandel bey jeder Privatzahlung, als bey allen Gefälls- Steuer- und andern öffentlichen Staats- ständischen- und städtischen Kassen in dem festgesetzten Werthe zu **EM** Kreuzer zu verausgeben, und unweigerlich anzunehmen.

Und da diese Münze einzig und allein zum inländischen Verkehr als eine Landmünze bestimmt ist; so ist die Ein- und Ausfuhr derselben eben so wie in Ansehung der Drey- und Sechskreuzerstücke kund gemacht worden ist, unter der Strafe des Verlustes verboten. Raibach am 20. August. 1800.

N a c h r i c h t.

Es ist zu vernehmen gekommen, daß einige jener Parthyen, welche zur Unterstützung der durch Feuer verunglückten Bewohner der hiesigen Vorstadt Krakau einige Beyträge geleistet haben, in dem Wahne stehen, als ob die in der Stadt sowohl als im Lande zusammen gelegten Beyträge in Betrag von 921 fl. 11 kr. an die betreffenden Parthyen der Absicht gemäß nicht vertheilet worden wären. Zur Berichtigung dieses Irrthums, und zur Beruhigung der Wohlthäter, findet man daher als nöthig zu erinnern, daß obgleich der eingegangene Beitrag Anfangs zur Erweiterung einiger Strassen, und zur mehrern Feuersicherheit gedachter Vorstadt verwendet worden ist, von den Herren Ständen in der Folge zur Errichtung eines mit allen Feuerlöschgeräthschaften versehenes Behältniß 688 fl. 20 kr., dann auch obig verwendeter Betrag von 921 fl. 11 kr. aus bekannter Großmuth verabfolget, ersteres auch dem Endzwecke gemäß verwendet, und letzteres, denen betreffenden Parthyen durch ihre Grundobrigkeit gewissenhaft behändiget worden ist.

Kommenda Raibach den 21. August. 1800.

B e r o r d n u n g.

Um ferners bey dem Umstande, wo nunmehr das neue Arrondissement in Ansehung der Kupferamtskapitalien eingetreten ist,

die vielfältigen Zustände, und die hieraus erfolgten eben so lästigen, als unnöthigen Schreibereyen, die sich in Ansehen der Banco Kapitalien bisher ergeben haben, hindann zu halten, habe dieses Appellations-Gericht in Folge des von der k. k. Finanz-Hofstelle an die Bömisch-Öest. Hofkanzley gelangten Aufsinns an sämmtl. untergeordnete Landrechte, Magistrate, und sonstige Gerichtsbehörden die nachdrücklichste Verfügung zur Nachachtung und dessen genauesten Venehmung zu erlassen, daß sie nicht nur die gerichtlich aufgestellten Vormünder, und Vermögens Kuratorn von Amtswegen verhalten, als auch, so viel es an ihnen liegt, auf die kürzeste Art zu erleichtern sich bestreben, damit sich diese sowohl in Ansehung der Banco-Kapitalien, für welche der Zuschuß bisher noch nicht berichtet worden ist, bey der Finanz-Hofstelle gehörig anmelden, als auch wegen Aufbringung, und Berichtigung des Zuschusses auf die Kupferamts-Obligationen zu rechter Zeit bewerben, endlich daß auch von Seite der verschiedenen Gerichtsbehörden darauf fürgedacht werde, damit für die bey ihren Depositen-Ämtern aus verschiedenen Ursachen hinterlegten derley Staatsfonds-Obligationen vor Ausgang des festgesetzten Termins der Zuschuß berichtet, mithin die dießfälligen Obligationen umgeschrieben werden.

Welche höchste Entschliesung demnach aus eingelangten Hofdekret der k. k. Bömisch-Öest. Hofkanzley ddo. 27. Juny lezthit et pras. 8. d. M. July zur Nachachtung, und genauesten Venehmen hiemit intimiret wird. Klagenfurt den 11. July 1800.

E r i n n e r u n g.

Gemäß Gbrzer landeshauptmannschaftlichen Dekrets vom 5ten dieses werden nachstehende zu dem Kuratbenefizium des heiligen Anton in Rosen-berg nächst Zbria in Potozhech unter der Freyherrl. von Lichtenthurnischen Herrschaft heil. Kreuz liegenden Realitäten öffentlich feilgebothen werden, und zwar:

1. Ein Haus No. 12. mit 60 Kloster Grund, 2 mittern, und einen jungen Maulbeerbaum im Ausrufs Preis von 226 fl. 59 kr.
2. Ein Stück mit Weinreben besetzter Grund, Mlaka genannt, im Preis von 335 fl. 55. kr.
3. Ein anreinander Grund ebenfalls Mlaka genannt, im Preis von 844 fl. 15 kr.

4. Ein Stück mit Weinreben besetztes Grundstück jenseits des Baches ebenfalls Mlaka benanntes im Preis von 103 fl. 20 kr.
5. Eben alldort eine Wiese gleichen Namens im Preis von 36 fl. 54 kr.
6. Ein mit Weinreben besetztes Grundstück jenseits des Baches gleichen Namens um 36 fl. 54 kr.

Wobey zur Anmerkung zu dienen hat, daß auch öffentliche Schuldbriefe statt baaren Geldes werden angenommen werden, und die Zahlung zur Hälfte oder drey Viertel des Meistbothes in mäßigen Fristen geschehen könne, jedoch der Käufer sich verbindlich zu machen habe, falls darauf zu schlagenden öffentlichen Lasten selbst zu tragen.

Wornach jeder, der eine oder die andere dieser Realitäten an sich zu bringen Lust hat, am 30ten des künftigen Monats August um 9 Uhr Frühe in der Kanzley der Herrschaft heiligen Kreuz zu erscheinen wissen wird. Von dem k. k. Kreis-Kommissariat Görz den 21. Jul. 1800.

V e r l a u t b a h r u n g .

Am 29. August wird in dem hiesig-ständischen Landhause rückwärts zu ebener Erde altes angeschriebenes Papier, welches theils in halben, und in ganzen Bögen bestehet, theils in mit Leder überzogene Bücher von verschiedener Größe gebunden ist, Vormittags von 9 bis 12 Uhr nach dem Gewichte Versteigerungsweise dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung gegeben, auch solchergestalten mehrere Läden vom weichen Holz, worinnen diese Schriesten aufbehalten waren, veräußert. Die Kauflustigen werden daher auf vorbenannten Tag vorgeladen.

W i e n .

„Von Seite der hohen Finanz-
 „Hofstelle ist mit höchster Geneh-
 „migung den Hauptkassen des Wie-
 „ner Stad banks, und des Kupfer-
 „amts aufgetragen worden, bei U-
 „bernehmung des durch das Patent
 „vom 1ten Juny 1800 angeordneten
 „Zuschusses die ausländischen Eigen-

„thümer der Kupferamts-Kapitalien
 „ohne Ausnahme mit den Inlän-
 „dern gleich zu behandeln, folglich
 „die Umschreibung der Kupferamts-
 „in eine Bankobligazion ohne Rück-
 „sicht auf den Eigenthümer zu be-
 „wirken.“ Raibach, am 9. July 1800

T o d t e n v e r z e i c h n i s s.

- Den 24. August Margaretha Greinerza, Kutschers Weib, alt 59 Jahr
 hinter dem Schloßberg Nro. 67.
 — — Anna Augmerin, Dienstmagd, alt 24 Jahr, bey dem Barmherz.
 — 25. Ludwig Pototschnig, bürgl. Schneidermeisters Sohn, alt 12 Tag,
 in der Schneidergasse Nro. 257.

Den 23. August sind in Graz folgende Zahlen gehoben worden:

17. 52. 72. 38. 61.

Die künftige Ziehung wird den 6. Sept. 1800. in Laibach vor sich gehen

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 23. Aug. 1800.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen ein halber Wiener Megen = = =	2	33	2	26	2	19
Kukuruz = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = = Detto = = = =	2	5	1	59	1	49
Gersten = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Saiben = = = = Detto = = = =	—	—	—	—	—	—
Saber = = = = Detto = = = =	1	11	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 23. Aug. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.